

2483 034

Abschrift

zur Entscheidungssammlg.
d. Senats

23

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 41/70

Beschluß

in der Entscheidungssache

Markus H. [REDACTED] :
C[REDACTED]/Israel, S[REDACTED] Mr. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel und Frohs

in der Sitzung vom 13. Januar 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom 31. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

d3

- 3 -

angefochten (Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BGG-SchlussG) und außerdem geltend gemacht, die Geschäftsgrundlage sei weggefallen (§ 242 BGB), weil beide Parteien davon ausgegangen seien, daß während eines Rußlandaufenthaltes entstandene Gesundheitsschäden nicht nach BGG entschädigt werden könnten, der Bundesgerichtshof aber im RMV 1962, 116 anders entschieden habe.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BGG-SchlussG für eine Anfechtung des Vergleichs vom 30. Juni 1960 verneint hat, entsprechen dem Urteilen des Bundesgerichtshofs RMV 1969, 350 Nr. 40 und 318 Nr. 67. Nach tetrichterlicher Überzeugung wurde der Vergleich geschlossen, weil der Verdacht bestand, daß der Kläger überhaupt nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist. Demnach waren für die Entscheidung der Beteiligten außerhalb des medizinischen Bereichs liegende Gründe maßgebend. Bei dieser Sachlage kommt es entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht darauf an, ob sich aus dem Vorbringen des Klägers vor Vergleichsabschluss eine genügende "Konkretisierung nachhaltiger Verfolgungsleiden" ergibt.

Der Berufungsrichter hat dem Vortrag des Klägers geprüft, durch das Urteil BGH RMV 1962, 116 sei die Grundlage des Vergleichs weggefallen, das beklagte Land verstoße durch sein Festhalten an Vergleich gegen Treu und Glauben, weil die Vergleichsleistung zum Entschädigungsanspruch in einem groben Mißverhältnis stehe. Er ist nicht davon überzeugt, daß der Vergleich auf der gemeinsamen Vorstellung der Parteien beruht, die während des verfolgungsbedingten Aufenthaltes in Rußland erlittenen Gesundheitsschäden seien nicht entschädigungsfähig, sieht vielmehr in der - auch heute noch bestehenden - Ungewissheit über eine russische



Verfolgung des Klägers vor der Flucht in den russisch besetzten Teil Polens den maßgebenden Grund für die Vereinbarung und verneint deshalb den Befall der Geschäftsgrundlage.

Die Angriffe der Beschwerde hiergegen rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Die Feststellung der Tatsache, die sich die Parteien bei Vertragsschluß gemeinsam vorgestellt haben und auf denen ihr Geschäftswille beruht, fällt in den Verantwortungsbereich des Täufers. Sie ist eine Frage des Einzelfalles; rechtsgrundsätzlich liegt sich dazu nichts sagen. Das hat der Bundesgerichtshof bereits im Beschluß vom 13. Januar 1970 - IX ZB 408/69 - ausgesprochen. Die Ausführungen der Beschwerde rechtfertigen es nicht, hiervon abzugehen. Insbesondere gibt es keinen Erfahrungsatz des Inhalts, daß alle Abteilungsvergleiche im Ausnahmefallen bis zur Veröffentlichung des Urteils vom 25. Oktober 1961 im RM 1962, 116 auf der gemeinsamen Vorstellung der Parteien von der Ausweislosigkeit des Anspruchs auf Entschädigung für während eines Auslandsaufenthaltes entstandene Gesundheitsschäden beruhen. Das kann in manchen Fällen so gewesen sein. Zweifel am Vorhandensein einer solchen gemeinsamen Vorstellung der Parteien ergeben sich aber schon dann, wenn der Antragsteller oder Kläger eine Verfolgung durch Freiheitsentziehung und -beschränkung im deutsch besetzten Polen vor seiner Flucht in den sowjetischen Machtbereich behauptet hatte und dem Gesundheitsschaden ganz oder zum Teil darauf zurückführt. Es sind eine Reihe anderer Umstände denkbar, die ihn und die Entschädigungsbehörde bewegen haben können, mit dem Freiheitschaden zugleich auch den geltend gemachten Gesundheitsschaden durch Abfindung zu regeln. Deshalb ist auch die Rüge des Klägers unbegründet, das Oberlandesgericht hätte die damals allgemein verbreitete Ansicht, daß die

63

Schädigung nach Ausland geflüchteter polnischer Juden nicht entschädigungsfähig sei, als "offenkundige" Tatsache im Sinne des § 291 ZPO ansehen und berücksichtigen müssen. Selbst wenn eine solche Tatsache bei den Gerichten offenkundig wäre, muß der Tatrichter prüfen, ob im Einzelfall der Geschäftswille der Parteien von diesem Umstand bestimmt worden ist. Hier fehlt es daran. Soweit der Kläger das Gegenteil behauptet, setzt er sich in Widerspruch zu den Feststellungen im Berufungsurteil. Außerdem greift er die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht an; das ist nicht zulässig.

Ferner macht die Beschwerde geltend, § 139 BGB sei verletzt. Diese Rüge geht fehl; die Geschäftsgrundlage ist hier nicht weggefallen. Im Übrigen hätte ihr Wegfall nicht zur Folge, daß der Vergleich unwirksam würde. Vielmehr stünde dem Kläger, wenn der Beklagte durch das Festhalten am Vergleich seine Rechte unzulässig ausübte, nur ein Anspruch aus Ausgleich für seinen weitergehenden Anspruch zu (BGH RM 1965, 454 Nr. 10 und 522 Nr. 25).

Schließlich führen auch die Einwände der Beschwerde gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, es bestehe kein krauses Mißverhältnis zwischen dem entstandenen Schaden und der Vergleichsleistung, nicht zur Zulassung der Revision. Der Berufungsrichter hat nicht feststellen können, daß der Kläger verfolgt wurde. Waren aber schon die Anspruchsgrundlagen zweifelhaft und sind sie es heute noch, dann stellt sich die Frage eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Vergleichssumme und dem in Betracht kommenden Anspruch nicht (BGH RM 1970, 235 Nr. 28). Außerdem beurteilt sich ausschließlich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles, ob bei Wegfall der Geschäftsgrundlage das Festhalten der Entschädigungsbehörde an einem solchen Ver-

23

- 6 -

gleich gegen Treu und Glauben verstößt. Rechtsgrundsätzlich
läßt sich dazu nichts sagen.

Mei

Henkel